

**Beschluss SB-Fo 12 des Senats der Frankfurt University of Applied Sciences
am 09.07.2025**

**Ordnung zur Vergabe von U!REKA Forschungsstipendien der Frankfurt
University of Applied Sciences (SV 2363)**

Der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences stimmt der mit SV 2363 vorgelegten Ordnung zur Vergabe von U!REKA Forschungsstipendien der Frankfurt University of Applied Sciences zu.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 0 Nein-Stimmen

Ordnung zur Vergabe von U!REKA Forschungsstipendien der Frankfurt University of Applied Sciences

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. 2021, 931), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456, 472) hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) am ... die nachfolgende Ordnung zur Vergabe von Forschungsstipendien aus Hochschulmitteln oder eingeworbenen Mitteln beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Ziel der Stipendienvergabe
- § 2 Förderung
- § 3 Personenkreis
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Vergabe
- § 7 Rechte, Pflichten und Verbote
- § 8 Beendigung des Stipendiums
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel der Stipendienvergabe

- (1) Durch die Vergabe von U!REKA-Forschungsstipendien sollen die Forschungsbedingungen im internationalen Kontext an der Frankfurt UAS verbessert, die Möglichkeit für internationale Forschungszusammenarbeit für Interessierte attraktiver gestaltet und die internationale Vernetzung hochqualifizierter PostDocs (bis fünf Jahre nach der Promotion) und Promovierende der Frankfurt UAS mit internationalen Universitäten/ Hochschulen im Rahmen der U!REKA European University erhöht werden. Durch die mit den U!REKA-Forschungsstipendien geförderten PostDocs und Promovierenden sollen qualitativ hochwertige Forschungsbeiträge hervorgebracht werden, die der international betriebenen Forschung an der Frankfurt UAS zugutekommen und insbesondere zur Profilierung der Hochschule in der Forschung beitragen.
- (2) Die Stipendien richten sich vorrangig an PostDocs und Promovierende aller U!REKA-Partnerhochschulen (Vollpartner sowie assoziierte Partnerhochschulen) sowie an PostDocs und Promovierende der Frankfurt UAS, die einen Forschungsaufenthalt an einer U!REKA-Partnerhochschule absolvieren möchten.
- (3) Die Stipendien werden durch die Frankfurt UAS hochschulöffentlich ausgeschrieben.

§ 2 Förderbedingungen

- (1) Die Förderung wird als allgemeine Förderung zum Lebensunterhalt (Stipendium) gewährt. Die maximale initiale Förderdauer beträgt drei Monate (s. § 6).
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem/der Stipendiat*in und der Frankfurt UAS regelt

ein Vertrag über ein Forschungsstipendium. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Land Hessen (Frankfurt UAS) oder einem Drittmittelgeber. Das Stipendium ist keine Vergütung i.S.v. § 611 Abs. 1 BGB und kein Arbeitsentgelt i.S.v. § 14 SGB IV.

- (3) Über die Anzahl und die monatliche Höhe neu zu vergebender U!REKA-Forschungsstipendien entscheidet jährlich das Präsidium der Frankfurt UAS für das folgende Jahr.
- (4) Ein U!REKA-Forschungsstipendium kann grundsätzlich nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung durch öffentliche Einrichtungen oder mit öffentlichen Mitteln geförderte private Einrichtungen erfolgt.

§ 3 Personenkreis

- (1) Die U!REKA-Forschungsstipendien werden zum einen an PostDocs und Promovierende der Frankfurt UAS vergeben, die einen Forschungsaufenthalt an einer U!REKA-Partnerhochschule durchführen möchten.
- (2) Die U!REKA-Forschungsstipendien können zum anderen auch an PostDocs und Promovierende der U!REKA-Partnerhochschulen vergeben werden, die einen Forschungsaufenthalt an der Frankfurt UAS durchführen möchten.
- (3) Promovierende und PostDocs der Frankfurt UAS sind nur förderfähig, wenn das Stipendium nicht parallel zu einem Beschäftigungsverhältnis mit der Frankfurt UAS in Anspruch genommen wird.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Der vollständige Antrag für ein U!REKA Forschungsstipendium besteht aus:
 - a) dem vollständig ausgefüllten Antragsformular,
 - b) einer schriftlichen ca. zweiseitigen Erläuterung des Forschungsthemas, das während des Forschungsaufenthaltes bearbeitet werden soll (Fragestellung, Stand der Forschung, Arbeits- und Zeitplan) mit Angabe der für den Forschungsaufenthalt in Anspruch genommenen U!REKA-Gastgeberhochschule
 - c) einem Lebenslauf, inkl. Veröffentlichungen, Vorträgen und Preisen,
 - d) den letzten Zeugnissen (Master-/ Diplom-) in gescannter Kopie,
 - e) der Promotionsurkunde (im Falle einer Förderung als PostDoc) bzw. einem Nachweis über die Annahme als Doktorand*in gemäß der jeweiligen Promotionsordnung,
 - f) einem Gutachten der betreuenden Professur der U!REKA-Gastgeberhochschule insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten des Vorhabens und
 - g) einem Nachweis über die Übernahme der Betreuung und ggf. über den Laborzugang an der U!REKA-Gastgeberhochschule

- (2) Der Antrag ist zu unterzeichnen; hierbei ist eine einfache elektronische Signatur in Form des Scans der handschriftlichen Unterschrift auf den Antragsformularen und den sonstigen beizufügenden Unterlagen, die eine Unterschrift vorsehen, ausreichend. Nicht ausreichend sind maschinell erzeugte Unterschriften.
- (3) Der Antrag ist an die Auswahlkommission gemäß § 5 zu richten und in elektronischer Form über das Dezernat Forschung und Transfer der Frankfurt UAS einzureichen.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission prüft die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge und orientiert sich dabei an den in § 1 genannten Zielvorgaben.
- (2) Die Senatskommission für Forschung, Entwicklung, Wissenstransfer und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses benennt in Absprache mit den Fachbereichen i. d. R. aus dem Kreis der Schwerpunktprofessuren, wie z.B. U!REKA-/ Nachhaltigkeit-/ Innovation-Professuren, je ein Auswahlkommissionsmitglied sowie eine Stellvertretung je Fachbereich für sechs Semester. Weiter gehören der Auswahlkommission der/die für Forschung zuständige Vizepräsident*in sowie die Dezernatsleitung Forschung und Transfer an.
- (3) Den Vorsitz der Auswahlkommission hat der/die für Forschung zuständige Vizepräsident*in, den stellvertretenden Vorsitz die Dezernatsleitung Forschung und Transfer.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus den Fachbereichen oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung zu benennen. Eine Wiederbenennung ist zulässig. Die Auswahlkommission wird durch den Senat eingesetzt.
- (5) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitz ausgeübt wird und mind. drei weitere Mitglieder bzw. deren Stellvertretungen anwesend sind. Beschlüsse sind gefasst, wenn die Anzahl der Zustimmungen die Anzahl der Ablehnungen übersteigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des-/derjenigen, der/die den Vorsitz innehat.

§ 6 Vergabe

- (1) Die U!REKA Forschungsstipendien werden für die Dauer von drei Monaten vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission erarbeitet und beschließt eine Empfehlung für das Präsidium über die Vergabe eines Stipendiums gemäß § 2 Abs. 1.
- (3) Die Vergabe der Forschungsstipendien erfolgt durch das Präsidium.
- (4) Die Entscheidung ist der antragstellenden Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 7 Rechte, Pflichten und Verbote

- (1) Nach Abschluss des U!REKA-Forschungsstipendiums stellt der/die Stipendiat*in die während des Förderzeitraums erzielten Forschungsergebnisse in einem U!REKA-öffentlichen Onlinevortrag vor.
- (2) Die Forschungsergebnisse sind nach Ablauf des U!REKA-Forschungsstipendiums vorzugsweise in einem Peer-Reviewed Journal zu veröffentlichen. Der Nachweis über die Einreichung der Publikation ist spätestens neun Monate nach Ablauf des Stipendiums beim Dezernat Forschung und Transfer der Frankfurt UAS einzureichen.
- (3) Bei Nichterfüllung der oben genannten Verpflichtungen durch eine*n Stipendiat*in, dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums oder der Feststellung unrichtiger Angaben seitens des/der Stipendiat*in ist die Frankfurt UAS auf Empfehlung der Auswahlkommission berechtigt, die Förderung auszusetzen oder zu beenden. Die Rückforderung geleisteter Förderung sowie die Prüfung rechtlicher Schritte, insb. bei unrichtigen Angaben, die zur Bewilligung der Förderung geführt haben, behält sich die Frankfurt UAS vor.
- (4) Sobald die jeweilige Verpflichtung erfüllt ist, wird im Fall der vorherigen Aussetzung auf formlosen schriftlichen oder elektronischen Antrag über die Nachholung der unterlassenen Zahlungen oder über die Wiederaufnahme der Zahlungen entschieden. Der Antrag ist an die Auswahlkommission gemäß § 5 zu richten und über die Forschungsabteilung der Frankfurt UAS einzureichen.
- (5) Das Aussetzen infolge nicht erfüllter Verpflichtungen führt nicht zur Verlängerung des Vertrags über das Stipendium.
- (6) Im Fall des Wegfalls der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums, der Feststellung unrichtiger Angaben seitens des/der Stipendiat*in oder einer Zuwiderhandlung gegen die oben genannten Verpflichtungen kann die Frankfurt UAS auf Empfehlung der Auswahlkommission von des/der Stipendiat*in verlangen, die ausbezahlten Stipendienbeträge zurückzuzahlen.

§ 8 Beendigung eines U!REKA-Forschungsstipendiums

Eine vorzeitige Beendigung eines Stipendiums erfolgt infolge einer schriftlichen oder elektronischen Kündigung durch den/die Stipendiat*in zum Monatsende oder – auf Basis einer Empfehlung der von § 5 dieser Ordnung vorgesehenen Auswahlkommission, vertreten durch die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung, bezüglich des Wegfalls der Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums, der Feststellung unrichtiger Angaben seitens des/der Stipendiat*in oder einer Zuwiderhandlung gegen die unter § 7 dieser Ordnung genannten Verpflichtungen – durch das Präsidium.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt UAS in Kraft.

Frankfurt am Main, den XXXX

XXXX Präsident